

Namensrecht

Geburtsname des Kindes

- Führen die Eltern einen Ehenamen, dann führt das Kind automatisch den Ehenamen.
- Führen die Eltern keinen Ehenamen, bestimmen sie auf der Geburtsanzeige den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen (die Entscheidung beim ersten Kind gilt für alle weiteren Kinder)
- Sind die Eltern nicht verheiratet, führt das Kind automatisch den Familiennamen der Mutter. Möglich ist aber eine Namenserteilung (ohne gemeinsames Sorgerecht, Gebühren 50 €, auch vorgeburtlich möglich) oder eine gemeinsame Namensbestimmung (gemeinsames Sorgerecht; die Entscheidung beim ersten Kind gilt für alle weiteren Kinder, für die gemeinsame Sorge begründet wird)
- Bei Auslandsbeteiligung sind die Möglichkeiten individuell zu prüfen, da die Staatsangehörigkeit grundsätzlich das Namensrecht vorgibt; evtl. Möglichkeit einer Rechtswahl

Vorname(n) des Kindes

- Nach Beurkundung der Geburt ist die Namensbestimmung unwiderruflich geworden.
- Grundsatz: Vornamen sollen das Geschlecht des Kindes ausreichend erkennen lassen. So sollen Jungen männliche und Mädchen weibliche Vornamen erhalten, das heißt: Geschlechtsfremde Vornamen sind nicht erlaubt, geschlechtsneutrale Vornamen (Vornamen, die gleichermaßen auf beide Geschlechter passen) sind erlaubt.
- Eltern mit gemeinsamer Sorge (verheiratet oder gemeinsame Sorgeerklärung) bestimmen gemeinsam den Vornamen des Kindes auf der Geburtsanzeige und unterschreiben diese.
- Ansonsten entscheidet der sorgeberechtigte Elternteil über die Vornamen alleine.
- Weitere Auskünfte erhalten Sie im Standesamt.